



Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes

Bundesamt für Kultur



Impressum

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45, CH-3003 Bern
Indirizzo di ordinazione	http://www.efk.admin.ch
Order address	
Bestellnummer	1.15535.306.00457.007
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	E-Mail: info@efk.admin.ch
Complément d'informations	Tel. +41 58 463 11 11
Informazioni complementari	
Additional information	
Originaltext	Deutsch
Texte original	Allemand
Testo originale	Tedesco
Original text	German
Zusammenfassung	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
Résumé	Allemand
Riassunto	
Summary	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention source)

Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes Bundesamt für Kultur

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Kultur (BAK) insbesondere die Bewirtschaftung und das Inventarwesen der Kunstsammlungen des Bundes geprüft. Im letzten EFK-Bericht aus dem Jahr 2011 gab dieser Bereich Anlass zu verschiedenen Empfehlungen.

Festzustellen ist, dass inzwischen im Inventarwesen (Ausleihungen) und generell im Bereich des Internen Kontrollsystems (IKS) kaum massgebliche Fortschritte erzielt worden sind. Das BAK begründet dies mit den knappen Personalressourcen und dem Weggang von zwei Mitarbeitenden. Trotzdem ist die Umsetzung der Empfehlungen mit Blick auf die involvierten Sachwerte und auf das Verlustrisiko von Kunstobjekten nicht weiter aufzuschieben. Es fehlen heute nämlich aktualisierte Standortbestätigungen für Leihgaben, sodass für diese Objekte weder die korrekte Standortverzeichnung im IT-System noch indirekt ihr Vorhandensein bestätigt werden kann. Infolge fehlender Bewertungen ist es heute nicht möglich, sich für die Bereinigungsarbeiten auf die wertmässig und kunsthistorisch bedeutenden Objekte zu konzentrieren. Prioritär ist somit die Schaffung klarer Instrumente (inkl. IT) und Prozesse, die in einem Handbuch zu regeln sind.

Die mittels Stichproben vorgenommene Prüfung des Vorhandenseins von nicht ausgeliehenen Objekten gemäss Inventarliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Prüfung der Ankäufe vom Entscheid der Kunstkommission bis hin zur Erfassung im Bestand ergab einzelne Mängel, die inzwischen aber behoben worden sind.



Audit de la gestion des collections d'art de la Confédération Office fédéral de la culture

L'essentiel en bref

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a mené un audit auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC), notamment sur la gestion et la tenue de l'inventaire des collections d'art de la Confédération. Dans son dernier rapport en 2011, le CDF avait émis différentes recommandations à ce sujet.

Force est de constater que depuis lors peu de progrès substantiels ont été réalisés dans la tenue de l'inventaire (prêts) et le système de contrôle interne (SCI) en général. L'OFC justifie cet état de fait par le manque de ressources en personnel et par le départ de deux collaborateurs. Pourtant, la mise en œuvre des recommandations ne doit pas être reportée davantage au vu des valeurs en jeu et du risque de perte d'objets d'art. En effet, il manque actuellement des informations mises à jour sur la localisation des œuvres prêtées, de sorte qu'il est impossible de confirmer leur emplacement enregistré dans le système informatique et, indirectement, de savoir si elles s'y trouvent encore. Aucune évaluation des objets n'ayant été établie, il n'est aujourd'hui pas possible de prioriser les travaux de mise à jour des objets significatifs tant en termes de valeur que d'histoire. Il faut donc créer en priorité des instruments clairs (y c. des outils informatiques) et des processus, qui devront être définis dans un manuel.

Le contrôle par échantillonnage permettant de vérifier la présence d'objets qui, selon l'inventaire, ne sont pas prêtés n'a donné lieu à aucune remarque particulière.

L'audit des procédures d'acquisition (de la décision de la Commission fédérale d'art à la saisie dans l'inventaire) a révélé quelques lacunes, qui ont toutefois été corrigées entre-temps.

Texte original en allemand

Generelle Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur zur Prüfung:

Das Bundesamt für Kultur (BAK) dankt der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) für die eingehende Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes und den vorliegenden Revisionsbericht. Die gegenüber der Prüfung von 2011 festgestellten Verbesserungen in den Abläufen der Ankäufe, den Abläufen und vertraglichen Regelungen der Leihgaben in die Bundesverwaltung und die Museen, der Information der Leihnehmer und ihrer Inhaftungnahme im Schadensfall nimmt das BAK gerne zur Kenntnis. Die im Revisionsbericht konstatierten notwendigen Verbesserungen bei den Inventarisierungen sowie in der formellen Regelung der Inventarführung wird das BAK entsprechend der Empfehlung der EFK mit einem Handbuch vornehmen, das die Prozesse und Kompetenzen im Bereich Inventarisierung und Inventarkontrolle und IKS definiert. Die Dokumentation im IKS, insbesondere die Risiko-Kontroll-Matrix, wird entsprechend überarbeitet.



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Prüfungsziel und -fragen	7
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	7
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	7
2	Die Kunstsammlungen des Bundes sind verschiedenartig	8
3	Erfolgt die Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes zweckdienlich?	9
3.1	Der Ankaufsprozess ist adäquat beschrieben und nachvollziehbar	9
3.2	Die Ausleihen im Inland und an die Auslandvertretungen ist umfassend geregelt, Ausleih-Vereinbarungen mit den Museen werden laufend aktualisiert	9
3.3	Verwaltung der Liste «Vermisste Kunstobjekte»	10
4	Inventarführung ist nicht in Ordnung	11
4.1	Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen, Videoarbeiten etc.)	12
4.2	Design-Objekte	13
4.3	Kunst am Bau ist mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik abzusprechen	13
5	Eine stets aktualisierte Bewertung der Objekte ist von untergeordneter Bedeutung	14
6	Die im letzten Bericht der EFK stipulierten Empfehlungen wurden in wichtigen Teilbereichen noch nicht umgesetzt	15
7	Schlussbesprechung	16
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen	17
	Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen	18
	Anhang 3: Nachrevision Empfehlungen 2011	18

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Sektion «Museen und Sammlungen» des Bundesamtes für Kultur (BAK), beziehungsweise der dieser Einheit zugeordnete Dienst «Kunstsammlungen des Bundes», zeichnet verantwortlich für den Vollzug der durch die zuständige Eidgenössischen Kunstkommissionen beschlossenen Ankäufe von Kunstobjekten vom Vertragsabschluss bis hin zur Erfassung im Inventar, sowie für die sachdienliche Lagerung und die Ausleihe von Objekten der Bundeskunstsammlung. Der Dienst Kunstsammlungen des Bundes verwaltet die Bundeskunstsammlung und die Bestände der Eidgenössischen Gottfried-Keller-Stiftung (, nicht aber die vom Bund direkt verwalteten Museen, welche in der Verordnung über den Museumsfonds des BAK aufgeführt sind (SR 432.304).

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim BAK in den Monaten Juni/Juli 2015 und Juni 2016 vor Ort (mit Unterbrüchen) betreffend Kunstsammlungen des Bundes eine angemeldete Revision durchgeführt; dies gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Hauptziel der Prüfung war die Abklärung nachstehender Fragen:

- Erfolgt die Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes zweckdienlich?
- Besteht ein vollständiges Inventar und sind die Objekte ausreichend gesichert?
- Was sind die Sammlungen wert?
- Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Revisionsbericht der EFK (Oktober 2011, Prüfauftrag 11379).

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Herrn Paul Ackermann, Revisionsleiter, und Herrn Hans-Rudolf Michel, Revisionsexperte, durchgeführt.

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Belegen und Transaktionen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Bereichen der Geschäftstätigkeit. Es handelt sich also meist nicht um repräsentative Stichproben.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK in zuvorkommender Weise erteilt und die zur Einsicht verlangten Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung. Die für die Prüfung herangezogenen Rechtsgrundlagen und Vorgabedokumente sind in Anhang 1 ersichtlich.



2 Die Kunstsammlungen des Bundes sind verschiedenartig

Die Bundeskunstsammlung umfasst rund 21 000 Objekte, davon sind 10 000 Objekte im Sammlungs-zentrum Bern untergebracht und werden dort konservatorisch betreut. Regelmässig erfolgen hieraus Leihgaben für Sonderausstellungen im In- und Ausland. Annähernd 7000 Werke aus der Bundeskunstsammlung befinden sich als Dauerleihgaben in Schweizer Museen und rund 4000 Kunstwerke schmücken die repräsentativen Räume des Parlaments, der Bundesverwaltung sowie der Schweizer Vertretungen im Ausland. Die Gottfried-Keller-Stiftung (GKS) umfasst rund 6000 Objekte. Sie verfügt über eine eigenständige Ankaufskommission. Ebenfalls Bestandteil der Bundeskunstsammlung ist die Design-Sammlung, welche der Sektion «Kulturschaffen» des BAK zugeordnet ist. Auch für diese Sammlung ist eine entsprechende Kommission eingerichtet worden.

Die folgenden vier Einrichtungen / Museen zählen nicht zur Bundeskunstsammlung und gehören nicht zum Dienst «Kunstsammlungen des Bundes». Sie werden vom BAK (Sektion Museen und Sammlungen) ebenso wie der Dienst «Kunstsammlungen des Bundes» direkt verwaltet und sind in der Verordnung über den Museumsfonds des BAK (SR 432.304, Art. 1) geregelt:

- Museum für Musikautomaten in Seewen,
- Museo Vela in Ligornetto,
- Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur und das
- Klostermuseum St. Georgen in Stein am Rhein.

Bei den vier Museen gibt das BAK die Ziele und das Budget vor. Durch das BAK, respektive die Sektion «Museen und Sammlungen», werden schliesslich auch die Zahlungen geprüft und bewilligt. Auch beim Abschluss von Verträgen ist die Zustimmung der erwähnten Sektion und gegebenenfalls der Amtsleitung einzuholen.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den erhaltenen Auskünften des Leiters der Sektion Museen und Sammlungen sowie des Leiters der Organisationseinheit «Kunstsammlungen des Bundes»:

- Die Museen führen die Inventare auf derselben Datenbank (aber auf separaten Erfassungsbereichen) wie die Kunstsammlungen des Bundes.
- Die Betreuung der vier Museen (Dienststellen) und der Dienststelle Kunstsammlungen des Bundes ist dem Leiter der Sektion «Museen und Sammlungen» zugeordnet.
- Für das Klostermuseum St. Georgen in Stein am Rhein wurde für den Dienstleiter «Kunstsammlungen des Bundes» ein separates Pflichtenheft mit 50 Stellenprozenten erstellt.

Die Museen verfügen alle über einen Web-Auftritt, welcher zweckmässig ausgestaltet und jeweils auch aktuell gehalten wird.

Die EFK hat sich gefragt, ob das BAK die Kostenentwicklung bei den einzelnen Museen adäquat verfolgen, beziehungsweise steuern kann. Voraussetzung dazu wäre die Führung einer ausgebauten Kosten- und Leistungsrechnung, die heute zumindest teilweise noch fehlt. Es obliegt dem BAK, diese Thematik weiter zu vertiefen, zumal in diesem Bereich keine weiteren Prüfungen erfolgten.

3 Erfolgt die Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes zweckdienlich?

Die Prüfungen der EFK erstreckten sich auf den Ankaufsprozess bis hin zur Inventarisierung, die Ausleihe der Kunstobjekte und die Verwaltung der Liste «Vermisste Kunstobjekte», die nachfolgend behandelt werden.

3.1 Der Ankaufsprozess ist adäquat beschrieben und nachvollziehbar

Für den Erwerb von Kunstobjekten für die Bundeskunstsammlung werden vom BAK in der Regel Mittel von jährlich etwa 200 000 Franken zur Verfügung gestellt, für das «Design» sind dies zusätzlich rund 70 000 Franken und die GKS erhält vom BAK einen jährlichen Beitrag in der Grössenordnung von 400 000 Franken. Die Ankaufsentscheide werden jeweils von unabhängigen Kunstkommissionen getroffen.

Die Prüfung der Abläufe «Ankauf» ergab ein gutes Gesamtbild. Die Kaufentscheide der Eidg. Kunstkommission und der Eidg. Designkommission sind protokolliert und die definierten nachfolgenden Arbeitsschritte von der Erstellung des Kaufvertrages bis hin zur Inventarisierung werden eingehalten. Verschiedentlich fehlen aber im Inventar noch Detailangaben. Bei einem Ankauf von mehreren Werken eines Künstlers ist beispielsweise zu prüfen, ob es sich beim Erwerb um ein Gesamtwerk handelt oder nicht. Dieser Sachverhalt hat Einfluss auf die Katalogisierung (Vergabe von Inventarnummern etc.).

Lediglich eine der Transaktionen gab zu Bemerkungen Anlass. Die EFK ist auf einen Ankauf gestossen, für welchen die Zahlung an die Galerie bereits erfolgt ist, das Werk aber noch nicht geliefert worden ist. Die Galerie steht hier in der Pflicht. Dies auch dann, wenn sich das Werk im Atelier des Künstler befindet. Eine Galerie darf ein Werk nur verkaufen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unmittelbar Zugriff auf das Objekt hat. In der Zwischenzeit konnte die Transaktion abgeschlossen werden. Dazu ist aber festzuhalten, dass das eigentlich angekaufte Werk nicht mehr auffindbar war. Die Kunstkommission hat in der Folge einen Atelierbesuch gemacht und sich für ein anderes Werk derselben «Preisklasse» entschieden. Da keine weiteren analogen Sachverhalte festgestellt worden sind, dürfte es sich hier um einen Einzelfall handeln.

Zum Bereich «Design» ist festzuhalten, dass die Sammelkonzepte vom BAK überarbeitet wurden und in der Folge in den beiden geprüften Rechnungsjahren 2014 und 2015 keine Ankäufe erfolgten. Es wird sich im Rahmen der Umsetzung der Kulturbotschaft 2016–2020 zeigen, in welchem Umfang inskünftig wieder Mittel für den Ankauf von Design-Objekten zur Verfügung gestellt werden können.

3.2 Die Ausleihen im Inland und an die Auslandvertretungen ist umfassend geregelt, Ausleih-Vereinbarungen mit den Museen werden laufend aktualisiert

Das BAK kann Werke aus der Bundeskunstsammlung für Räume im Parlament, für wichtige oder repräsentative Gebäude der Bundesverwaltung und für Auslandvertretungen zur Verfügung stellen. Zudem sind Dauerleihgaben an Museen vorgesehen. Eine Ausleihe für Büroräumlichkeiten der Bundesverwaltung ist nicht mehr möglich.



Der Entscheid, ob, und wenn ja, welches Objekt im Inland ausgeliehen werden soll, obliegt der Leitung der Bundeskunstsammlung. Im Jahr 2015 wurde ein «Handbuch zur Ausleihe von Werken aus der Bundeskunstsammlung in die Bundesverwaltung im Inland» (Ausgabe 1) erstellt.

Auch die Ausleihe an die Auslandsvertretungen ist zweckmässig organisiert. Die Kosten für Verpackung und Transport (einschliesslich Versicherung) gehen dabei zu Lasten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die interne Revision des EDA ist angehalten, im Auftrag des BAK vor Ort jeweils zu prüfen, ob die ausgeliehenen Kunstgegenstände vorhanden sind und nach dem vom BAK vorgegebenen Konzept ausgestellt werden. Die Prüfungsergebnisse werden vom BAK mit den Angaben auf der Datenbank (Inventar) abgestimmt. Für diesen Bereich wurde vom BAK ein «Handbuch zur Ausleihe von Werken aus der Bundeskunstsammlung in die Schweizer Vertretungen im Ausland» erarbeitet (Ausgabe 1, 2014).

Die beiden vorstehend erwähnten Handbücher informieren die interessierten Stellen sachdienlich. Zur Sicherstellung, dass die Kunstobjekte korrekt verpackt und transportiert werden, sind zusätzlich Merkblätter ausgearbeitet worden. In diesen Dokumenten sind sämtliche Vorgehensschritte von der Ausleihe, über den Transport bis hin zum Rücktransport von Kunstwerken beschrieben.

Die Vereinbarungen mit den Schweizer Museen bezüglich Ausleihe von Kunstobjekten werden vom BAK gegenwärtig neu aufgesetzt bzw. überprüft. Dabei gilt als Bestandteil der Vereinbarung eine Liste mit den ausgeliehenen Werken. Mit der Unterzeichnung des Dokumentes bestätigen die Museen explizit, dass sie im Besitz der aufgeführten Kunstobjekte sind. In der Vereinbarung wird schliesslich auch festgehalten, dass die Museen verantwortlich für die Unversehrtheit eines Objektes sind. Schäden aus unsachgemässer Lagerung oder nicht ausreichend gesicherten Ausstellungsräumen (Verluste durch Diebstahl) gehen zu Lasten der Museen.

Die sukzessive Überarbeitung / Aktualisierung der Ausleih-Vereinbarungen ist zu begrüssen. Es gilt nun sicherzustellen, dass diese Arbeiten innert nützlicher Frist abgeschlossen und alsdann periodisch überprüft werden können. Dabei ist auch ein Mehrjahresplan zu erstellen, welcher in das zu erstellende Inventarhandbuch integriert werden kann.

3.3 Verwaltung der Liste «Vermisste Kunstobjekte»

In einer Übersicht «Bestandsaufnahme Kunstsammlungen des Bundes» vom 20. Februar 2014 werden insgesamt 459 Werke als «vermisst» aufgeführt, d.h. es handelt sich hier um Werke, deren Standorte als unbekannt gelten, weshalb sie wohl als definitiv verloren einzustufen sind. Dies sind gut 2 Prozent der gesamten Objekte, bzw. 11 Prozent der innerhalb der Verwaltung ausgeliehenen Objekte.

Im Bereich der Leihgaben besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Die Bereinigungsarbeiten sind zwar im Gange. Die Bestätigungen, dass Bilder trotz gründlicher Suche nicht mehr auffindbar sind, liegen noch nicht vollumfänglich vor. Kann nach spätestens 10 Jahren der Standort nicht bestimmt/ bestätigt werden, erfolgt eine Ausbuchung des Objektes. Es besteht somit das Risiko, dass Ausbuchungen erfolgen, bevor einwandfrei feststeht, dass der Leihnehmer das Objekt gewissenhaft gesucht hat.

In den letzten Jahren mussten kaum mehr vermisste Objekte in diese Liste aufgenommen werden, da keine Ausleihe an allgemeine Büroräumlichkeiten der Bundesverwaltung mehr möglich ist (die Vielzahl der vermissten Bilder betreffen in früheren Jahren getätigte Leihgaben zugunsten von Büroräumlichkeiten der Bundesverwaltung).

Bei den Ausleihen an Schweizer Vertretungen im Ausland, den Dauerleihgaben an die Museen und für die Ausgestaltung repräsentativer Räume in der Bundesverwaltung dürfte sich das Verlustrisiko reduzieren. Namentlich wurden einschlägige Handbücher erstellt und die Verträge mit den Museen werden gegenwärtig überarbeitet/aktualisiert.

Die Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Liste mit den vermissten Objekten sind aber nicht schriftlich aufgezeichnet. Trotz einem nunmehr geringeren Verlustrisiko ist die Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Liste in einem Inventarhandbuch zu bestimmen und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten zuzuordnen.

Die EFK hat im Prüfauftrag 11379 (Empfehlung Nr. 10) bereits entsprechende Empfehlungen unterbreitet, die noch nicht erledigt sind, vgl. Anhang 2.

4 Inventarführung ist nicht in Ordnung

Das Inventar umfasst namentlich die nachstehend beschriebenen Bereiche, nämlich Kunstgegenstände, Design-Objekte und Kunst am Bau. Das mit dem Inventarwesen in Zusammenhang stehende IKS ist im Jahr 2011 geprüft worden (Prüfauftrag 11379). Wichtige Empfehlungen sind bisher nicht umgesetzt worden. Darüber wird in Kapitel 6 berichtet. Die Grundsätze der Inventarführung werden von der Eidg. Finanzverwaltung vorgegeben (Handbuch HH+RF, Kapitel 4.9 ff.). Nachfolgend werden ein paar für das BAK wichtige Bestimmungen aus diesem Handbuch aufgeführt, die bestmöglich einzuhalten sind.

- Die Inventarisierung ist unmittelbar nach der Beschaffung vorzunehmen.
- Sämtliche Änderungen der Angaben in den Inventaren sind zu belegen.
- Auch Sachinventare sind periodisch, jedoch mindestens jährlich zu überprüfen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inventare sind vom Inventarverantwortlichen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Falls eine jährliche Prüfung als nicht wirtschaftlich erscheint bzw. nicht möglich ist, kann bei Eidg. Finanzverwaltung eine Ausnahmeregelung beantragt werden. Ein Nachweis von Kunstwerken mit erheblichen Werten müsste aber vorliegen (vgl. Kapitel 5).
- Wenn Gegenstände an andere Verwaltungseinheiten oder an Institutionen ausserhalb der Bundesverwaltung ausgeliehen werden, ist die ausleihende Einrichtung für eine Inventarisierung besorgt. Dies bedeutet, dass dem BAK das Vorhandensein eines Kunstobjektes periodisch zu bestätigen ist.



Bei der Prüfung von Ankäufen in den Jahren 2012 bis 2014 stellte die EFK folgende Mängel im Einzelfall fest:

- Beschaffungen sind ohne bzw. mit nicht korrekten Anschaffungspreis inventarisiert worden.
- Es sind Rückstände bei der Inventaraufnahme bzw. Inventarinhalt vorhanden.
- Gemeinsam mit anderen Kunstmuseen eingekaufte Bilder sind nicht entsprechend gekennzeichnet.
- In einem Fall erfolgte die Inventarisierung schon vor dem Eingang ins Lager.

In der Zwischenzeit sind die festgestellten Mängel gemäss Mitteilung des BAK behoben worden.

4.1 Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen, Videoarbeiten etc.)

Aufgrund der fehlenden Prozessbeschreibungen bezüglich der Aktualisierung der Rückmeldungen zum Standort kann die EFK nicht abschliessend beurteilen, ob die Kunstobjekte an den im Inventar angegebenen Standorten tatsächlich vorhanden sind. Das BAK ist daran, die Ausleihverträge mit den Museen sukzessive zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.

Im Weiteren führt das BAK für die Revisoren des EDA Ausbildungskurse durch. Dabei sollen die EDA-Revisoren daraufhin sensibilisiert werden, dass in aller Regel bei den Revisionen in den Auslandsvertretungen auch das Kunstinventar (Ausleihungen) Bestandteil der Prüfung sein sollte. Die Ergebnisse aus den beiden aufgeführten Massnahmen sollen dem BAK die Grundlagen für eine adäquate Vollständigkeits- und Standortkontrolle in diesem Bereich liefern. Zusätzlich wären aber trotzdem Bestätigungen betreffend der ausgeliehenen Objekte einzufordern.

Im Zusammenhang mit der Inventarisierung ist auch die Kulturbotschaft 2016 bis 2020 zu beachten. Demnach sind die Werke der Bundeskunstsammlungen im Internet einem weiteren Publikum öffentlich zugänglich zu machen. Gemäss Auskunft des BAK arbeitet die Sektion bzw. der Dienst «Kunstsammlungen des Bundes» ein entsprechendes Konzept aus (welche Werke sollen auf welcher Plattform «besser zugänglich» sein). Die Katalognummern, sowie die Beschreibungen und Abbildungen der Objekte müssen alsdann überprüft/überarbeitet werden. Diese Arbeiten werden mit einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Inwieweit diese Zusatzaufgaben mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu bewältigen sein wird, kann heute nicht abgeschätzt werden. Mit der Realisierung des Projektes gemäss Kulturbotschaft wird aber die Qualität der Inventarisierungen, zumindest was die bedeutenden Werke betrifft, verbessert werden können.

Physische Inventarkontrollen werden in aller Regel von einem Sammlungstechniker durchgeführt. Dieser Mitarbeiter des BAK prüft in jedem Jahr ad hoc abwechselnd einen bestimmten Sektor des Lagers an der Monbijoustrasse. Das Vorgehen, der Umfang der Stichproben und die Berichterstattung sind aber nicht schriftlich geregelt, was die EFK als Mangel beurteilt. Die EFK hat im Rahmen der Revision am Bildschirm verschiedene Kunstobjekte abgerufen und alsdann geprüft, ob die Objekte effektiv an Lager sind (Lagerraum Monbijoustrasse). Die ausgewählten Objekte waren alle vorhanden.

Auf Basis der durchgeführten Prüfungen und Interviews ist festzuhalten, dass der Inventarbereich noch lückenhaft geregelt ist. Es fehlt namentlich ein Handbuch, in welchem die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Akteure einschliesslich der Mehrjahresplanung für die Inventarkontrollen) klar geregelt sind.

Die EFK hat im Prüfauftrag 11379 (Empfehlung Nr. 4) bereits entsprechende Empfehlungen unterbreitet, die noch nicht erledigt sind, vgl. Anhang 2.

4.2 Design-Objekte

Die im Bereich «Design» angekauften Objekte werden in aller Regel unmittelbar den beiden Museen

- MUDAC, Musée de design et d'art appliqué contemporains, Lausanne
- Museum für Gestaltung, Zürich

zur Verfügung gestellt. Die Objekte werden in der Folge denn auch von den beiden Museen inventarisiert. Die vom Bund erhaltenen Werke sind dabei gekennzeichnet, so dass für allfällige Inventarkontrollen entsprechende Auswertungen generiert werden können. Nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen ist eine doppelte Erfassung (in der Applikation 4D der Bundeskunstsammlung *und* bei den beiden Museen) nicht opportun. Die Inventarführung kann somit durchaus wie bis anhin den beiden vorgenannten Museen zugeordnet bleiben. Die Verantwortung für die Vollständigkeit, bzw. das Vorhandensein der zu aufzunehmenden Objekte, bleibt aber in jedem Fall beim BAK und kann nicht delegiert werden.

Mit den beiden Museen sind Vereinbarungen abzuschliessen, in welchen die Zugriffsberechtigungen des BAK auf die Inventurapplikation geregelt werden und/oder welche Auswertungen periodisch dem BAK zuzustellen sind. Gemäss Auskunft wurde diesbezüglich vom BAK mit den Museen bereits Kontakt aufgenommen. Innerhalb des BAK sind das Vorgehen und die allenfalls vor Ort vorzusehenden Kontrollen in einem Handbuch schriftlich festzuhalten. Die Regelung ist dabei vorzugsweise im «Inventarhandbuch Bundeskunstsammlungen» zu integrieren.

Die EFK hat im Prüfauftrag 11379 (Empfehlung Nr. 8) bereits entsprechende Empfehlungen unterbreitet, die noch nicht erledigt sind, vgl. Anhang 2.

4.3 Kunst am Bau ist mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik abzusprechen

Der Bereich «Kunst am Bau», einschliesslich Inventarführung, fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL). Dabei sind aber aus Sicht der EFK Schnittflächen mit dem BAK zu beachten. So sind teilweise bewegliche, nicht zwingend mit dem Gebäude verbundene Werke vorhanden. Das BAK und das BBL haben zu diesem Themenkreis eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Dieses Dokument ist aus der Sicht EFK zu überarbeiten und namentlich die Zuständigkeiten und die Kompetenzen «in den Schnittflächen» sind zu regeln (Abgrenzungen, wie beispielsweise die Zuordnung von Tapisserien).



Das BAK verfügt über keine aktuelle Inventarliste des BBL. Dies ist aber notwendig, um entscheiden zu können, ob ein Werk effektiv als «mit dem Bau verbunden» gilt (Wandmalerei, Statuen) oder aber in das Inventar der Bundeskunstsammlungen aufzunehmen ist.

Empfehlung 1 (Priorität 2):

Die EFK empfiehlt dem Bundesamt für Kultur, die bestehende Vereinbarung betreffend Kunst am Bau mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik zu überarbeiten. Dabei sind namentlich die Schnittflächen zu beschreiben und dabei die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Verwaltungseinheit zuzuordnen.

Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur:

Das BAK wird die Empfehlung der EFK aufnehmen und bis Ende 2017 in Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung mit dem BBL die Schnittflächen betreffend die Inventarführung und die konservatorische Betreuung und Verantwortung besser definieren.

5 Eine stets aktualisierte Bewertung der Objekte ist von untergeordneter Bedeutung

Das Inventar der Kunstsammlungen des Bundes umfasst über 30 000 Datensätze. Der Ankaufspreis wird dabei bei der Erfassung der Werke eingegeben. Ein totalisierter Anschaffungswert kann das System aber nicht generieren.

Eine laufende Aktualisierung der Bewertung dieser Werke ist, nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen, nicht machbar und auch nicht notwendig. Dies auch deshalb nicht, weil eine zuverlässige Schätzung des Gesamtbestandes (Wertinventar) kaum möglich ist und weil ein Verkauf von erworbenen Werken ohnehin nicht vorgesehen ist. Prioritär ist aber, dass das Sachinventar vollständig ist.

In der Bundesrechnung wird der Bundeskunstsammlung kein frankenmässiger Wert zugeordnet. Dieses buchhalterische Vorgehen steht in Einklang mit den geltenden einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (IPSAS), wonach eine Bewertung von sogenannten «heritage assets» nicht zwingend ist. In der Folge wurde im Handbuch für Rechnungsführer (HH+RF) explizit festgehalten, dass die Bestände nicht aktiviert werden müssen.

Trotzdem sollten Werke mit einem erheblichen Wert bzw. kunstgeschichtlich wertvolle Objekte im Inventar speziell gekennzeichnet und auch mit Schätzwerten ergänzt werden. Bei diesen muss auch jederzeit ersichtlich sein, wo sich der aktuelle Standort befindet. Ein Bewertungskonzept und eine jährliche Bestätigung des Vorhandenseins bei einer Leihgabe sind notwendig. Eine Bewertung hätte zudem noch den Vorteil, dass für die wertmässig bedeutenderen Werke eine intensivere Überwachung als bei anderen vorgesehen werden kann.

Demgegenüber ist eine Schätzung des Wertes eines Gemäldes aber notwendig – und wird auch vorgenommen –, wenn ein Objekt zum Transport ansteht (bspw. Ausleihe in eine Auslandsvertretung).

Da in diesen Fällen eine Transportversicherung abgeschlossen wird, ist eine Wertbestimmung ohnehin zwingende Voraussetzung. Gemäss Auskunft wird der dabei ermittelte Wert im Inventar entsprechend festgehalten/ergänzt.

Empfehlung 2 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt dem Bundesamt für Kultur, Werke mit einem erheblichen Wert im Inventar speziell zu kennzeichnen und mit Schätzpreisen zu bewerten. Bei diesen muss auch jederzeit ersichtlich sein, wo sich der aktuelle Standort befindet. Ein Bewertungskonzept und eine möglichst jährliche Bestätigung des Vorhandenseins bei einer Leihgabe sind hier wichtig.

Stellungnahme des Bundesamtes für Kultur:

Das BAK wird die Empfehlung der EFK aufnehmen und bis Ende 2018 die Werke mit einem erheblichen Wert im Inventar speziell kennzeichnen und bewerten. Die Grundlage dafür wurde zwischenzeitlich mit der Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (KGGV; SR 444.12) geschaffen. Demnach sind von wesentlicher Bedeutung Kulturgüter, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: a. künstlerische, kunsthistorische oder kunstwissenschaftliche Bedeutung; b. Einzigartigkeit oder Seltenheit; c. kunsthandwerklicher Wert; d. ikonographische Bedeutung; e. historische Bedeutung; f. Bedeutung im Kontext der Sammlung; g. materieller Wert. Ein entsprechendes Bewertungskonzept ist in Vorbereitung. Das von der EFK monierte Fehlen einer periodischen Inventarkontrolle aller Leihgaben bedarf weiterer Abklärungen. Angesichts der sehr zahlreichen Leihnehmer im In- und Ausland muss insbesondere die Frage der Periodizität unter Berücksichtigung der in der Schweiz üblichen Praxis untersucht werden.

6 Die im letzten Bericht der EFK stipulierten Empfehlungen wurden in wichtigen Teilbereichen noch nicht umgesetzt

Im Revisionsbericht vom Oktober 2011 (PA 11379) sind zahlreiche Empfehlungen abgegeben worden. Eine Übersicht über den Stand der Umsetzung befindet sich in Anhang 2. Der Erledigungsstand wird nachstehend themenbezogen und zusammenfassend dargestellt.

Beim *IKS* sind wichtige Punkte noch nicht umgesetzt. So sind die erarbeiteten Prozessunterlagen nicht in die Risiko-Kontroll-Matrix des BAK eingepflegt. Offen ist auch, wer für die Erstellung des alljährlichen IKS-Berichtes und für die durchzuführenden Schlüsselkontrollen verantwortlich zeichnen soll. Lückenhaft ist die Dokumentation zum Change-Management im IT-Bereich. Eine stringente Regelung dieses Bereiches wird in naher Zukunft – allfällige Ablösung der aktuellen Software für die Inventarführung – notwendig sein. Die bisherige Software (Applikation «4D») für die Inventarisierung der Kunstobjekte wird in näherer Zukunft an ihre Grenzen stossen.

Bei der *Inventarführung* sind wichtige Empfehlungen nicht umgesetzt worden. Wohl wurde damit begonnen, einzelne Massnahmen zur Verbesserung umzusetzen. Tiefgreifende Bereinigungsarbeiten im Inventarbereich konnten bis anhin nicht wie vorgesehen geleistet werden. Das BAK begründet dies mit fehlenden personellen Ressourcen und anderen wichtigen Aufgaben.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (Museums- und Sammlungsgesetz MSG, SR 432.30)

Verordnung vom 4. Dezember 2009 über den Museumsfonds des Bundesamtes für Kultur (SR 432.304)

Bundesgesetz vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz KFG, SR 442.1)

Verordnung über die Gottfried-Keller-Stiftung vom 23. November 2011 (SR 611.031)

Verordnung des EDI über das Förderkonzept 2012–2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 411.121)

Verordnung des EDI über das Förderkonzept 2012–2015 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe (SR 442.123).

Diverse Vorgabedokumente

Handbuch zur Ausleihe von Werken in die Schweizer Vertretung im Ausland (Ausgabe 1, 2014)

Handbuch zur Ausleihe von Werken in die Bundesverwaltung im Inland (Ausgabe 1, 2015)

Merkblätter BAK

Vertrag im Zusammenhang mit der Ausleihe an ein Schweizer Museum



Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen

Priorisierung der Empfehlungen

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 3: Nachrevison Empfehlungen 2011

Empf.-ID	Prio	Empf.-Nr.	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Bemerkungen zur Nachrevison 2015
11379.001	1	3.2.4.1 Nr. 1	Le CDF recommande à l'OFC d'établir un concept de collection respectant les recommandations de l'Association des musées suisses. Dans ce cadre, l'OFC doit préciser les objectifs de la CAC dans le temps en assurant la cohérence entre les tâches à réaliser et les moyens à disposition (ressources, locaux et budgets).	Die Direktion und die Sektionsleitung sind zurzeit beschäftigt, ein Konzept für die BKS zu erarbeiten. Dieses wird alle Etappen vom Ankauf der Kunstwerke über deren Inventarisierung bis hin zu deren Ausleihe und bis zur Vermittlung und Bekanntmachung der gesamten Sammlung umfassen. Dabei sind die Weisungen des Verbandes der Schweizer Museen nur bedingt hilfreich, da die BKS nicht die Aufgabe eines Museums erfüllt.	Detaillierte Sammlungskonzepte wurden nicht erstellt. Das Wichtigste über die Kunstsammlungen des Bundes (Zweck/Bestände) ist aber im Internet zu finden. Die Bundeskunstsammlung ist kein eigentliches Museum (Ausstellungen etc.), hier steht vor allem auch die Frage der Kunstförderung im Zentrum. Die konzeptionellen Kriterien für den Ankauf von Kunstwerken für die BKS wurden sodann in der "Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe" (SR 442.123) explizit definiert und festgehalten. Die Empfehlung 1 gemäss PA11379 in Sachen Sammlungskonzept kann als erfüllt abgeschrieben werden.
11379.002	1	3.2.4.2 Nr. 2	Dans son concept de collection, l'OFC doit exposer sa politique de prêts en précisant les principes de classification des œuvres (œuvres destinées aux musées, à l'administration, etc.) et les compétences internes de décisions concernant les prêts.	Die Direktion und die Sektionsleitung erarbeitet zurzeit im Rahmen des neuen Konzepts für die BKS wie auch für die Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung eine neue Ausleihpolitik. Darin wird festgelegt, an wen und an welche Institution in Zukunft Kunstwerke ausgeliehen werden. Dabei wird eine Klassifizierung der Kunstwerke vorgenommen. Die unterschiedlichen Leihnehmer werden künftig nur aus ganz bestimmten Kategorien von Kunstwerken bedient. Es wird eine Kategorie von Kunstwerken geschaffen, die der bundesinternen Ausleihe entzogen bleibt und die nur an professionell arbeitende Kunstmuseen ausgeliehen werden. Die Kompetenzen, wer abschliessend über eine Ausleihe entscheidet, werden klar festgelegt.	Ein detailliertes, schriftlich festgehaltenes Konzept wurde für die Ausleihe an Schweizer Vertretungen im Ausland erstellt (Handbuch, Ausgabe 1, aus dem Jahr 2014). Ein analoges Konzept für das «Inland» ist ebenfalls vorhanden (Handbuch, Ausgabe 1, aus dem Jahr 2015). In diesem Zusammenhang sind schliesslich auch die Merkblätter zur Verpackung und zum Transport von Kunstobjekten zu erwähnen. Die Empfehlung 2 gemäss PA 11379 kann als erfüllt abgeschrieben werden.
11379.003	1	3.3.2 Nr. 3	L'OFC doit s'assurer que les compétences et la procédure définies par l'ordonnance sur la protection des beaux-arts sont respectées pour les acquisitions d'œuvres d'art. A ce titre, la solution prévue par le projet de régime d'encouragement concernant les prix, les distinctions et les acquisitions de l'OFC pour les années 2012–2015 (état 12 mai 2011) est opportune. En effet, elle permettra d'instituer une collaboration dans le respect des compétences définies.	In der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012-2015 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe, welches am 1.1.2012 in Kraft tritt ist festgehalten, dass der Konservator der BKS, bzw. der Leiter der neuen Einheit, in welcher künftig sowohl die BKS als auch die Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung verwaltet wird, an den Sitzungen der Eidg. Kunstkommission, in denen über die Ankäufe von Kunstwerken entschieden wird, mit Stimmrecht teilnimmt.	Die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012 - 2015 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe liegt vor. Sie wurde sodann zwischenzeitlich aktualisiert ("Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe", SR 442.123). (Leiter Dienst «Bundeskunstsammlungen») nimmt an den Sitzungen der «Kunstkommission GSK» teil. Bei der «Kunstkommission Bund» wird das Sekretariat durch (BAK) geführt. Ein Stimmrecht ist nicht angezeigt. Die Mitglieder der beiden Kunstkommissionen werden vom Bundesrat gewählt, d.h. in der Folge, eine Trennung der Aufgaben von Ankauf (Kunstkommissionen) und Verwaltung (BAK) der Kunstobjekte ist gewollt. In der Zwischenzeit ist auch die Kulturbotschaft 2016 - 2020 vom Bundesrat verabschiedet worden. Die Grobanalyse des Dokumentes zeigte prima vista, dass für den hier angesprochenen Bereich (Ankauf von Werken, Einsitz des BAK bei den beiden Kunstkommissionen) keine massgeblichen Neuerungen zu verzeichnen sind. Die Empfehlung 3 gilt als umgesetzt und kann als erfüllt abgeschrieben werden.
11379.004	1	3.4.1 Nr. 4	Die EFK empfiehlt dem BAK, die IKS-Dokumentation gemäss den fachlichen Vorgaben der EFV wie folgt zu vervollständigen: • Die Geschäftsprozesse „Bestandesführung/Inventarisierung“ beschreiben. • In der Risikokontrollmatrix im Geschäftsprozess „Bestandesführung/Inventarisierung“ das Bruttoisiko abbilden. • In der Risikokontrollmatrix die erforderlichen Kontrollen gemäss Handbuch HH-RF Kapitel 4.9 „Inventarisierung“ festhalten. • Den „IKS Jahresbericht zu Händen der Direktion“ und die „Erklärung zum Jahresabschluss“ sachgemäss abfassen.	Die BKS kann zusammen mit dem Bereich Finanzen und Controlling des BAK den Prozess der Bestandesführung bzw. der Inventarisierung in der BKS beschreiben.	Die Empfehlung ist nicht umgesetzt.

Empf.-ID	Prio	Empf.-Nr.	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Bemerkungen zur Nachrevision 2015
11379.005	1	3.4.2 Nr. 5	Es ist sicherzustellen, dass ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem besteht.	Das IKS wird um den Bereich BKS erweitert.	Die Empfehlung ist nicht umgesetzt.
11379.006	1	3.5.1 Nr. 6	Die EFK empfiehlt dem BAK sicherzustellen, dass mit Ausnahme der Leihgaben (vgl. Empfehlung 3.6.3) die Inventarisierung gemäss Handbuch HH+RF Kapitel 4.9 „Inventarisierung“ erfolgt.	Die BKS wird versuchen, im kommenden Jahr die noch nicht inventarisieren Designobjekte und Fotografien – diese beiden Bereiche sind von der Empfehlung besonders betroffen – ins Inventar zu integrieren.	Die Empfehlung ist nicht vollumfänglich umgesetzt.
11379.007	2	3.5.2 Nr. 7	Die EFK empfiehlt dem BAK sicherzustellen, dass das Handbuch HH+RF Kapitel 5.2.1 „Sachanlagen“ betreffend die Versicherungswerte gemäss der heutigen Praxis angepasst wird sowie der Text im Anhang der Staatsrechnung künftig den Tatsachen entspricht.	Gemäss Mitteilung der EFV wird das Handbuch entsprechend angepasst	Zur Bilanzierung von Kunstgegenständen (Bilder, Skulpturen etc.): Diese Objekte werden in der Bundesrechnung nicht aktiviert. Dies ist gemäss den Vorgaben IPSAS (Rechnungslegungsstandard) auch nicht zwingend notwendig (vgl. u.a. Ausführungen unter dem Abschnitt «heritage assets» und die Vorgaben im Handbuch für Rechnungsführer «HH+RF»).
11379.008	1	3.5.3 Nr. 8	Die EFK empfiehlt dem BAK/der BKS sicherzustellen, dass alle Objekte in der Kunstdatenbank erfasst sind. Die Objekte sind zeitnah, d. h. sofort nach Eingang zu erfassen.	Die BKS wird sich weiterhin bemühen, die Objekte nach ihrem Erwerb umgehend im Inventar zu erfassen. Dies erschwert sich jedoch dadurch, dass die Objekte aus den Bereichen Design und Fotografie direkt an das Museum für Gestaltung in Zürich, an das mudac in Lausanne sowie an die Fotostiftung in Winterthur geliefert werden und damit physisch nie in der BKS vorhanden sind. Weiter ist festzuhalten, dass die Datenbank der BKS auf die Erfassung von Kunstwerken (freie Kunst) ausgerichtet ist und Designobjekte sowie Fotografien daher nicht gemäss den heute gültigen Standards erfassen kann.	Die Empfehlung ist nicht vollumfänglich umgesetzt.
11379.009	2	3.5.4 Nr. 9	L'OFc doit enregistrer dès que possible dans l'inventaire fédéral prévu à l'art. 3 de la loi sur le transfert international des biens culturels (LTBC), toutes les œuvres de la Collection d'art de la Confédération qui ont une valeur significative pour le patrimoine culturel.	Die Sektion bzw. der Dienst Kulturgütertransfer arbeiten zurzeit an der Realisierung einer Datenbank, in der gemäss dem Gesetz die Werke aus der BKS sowie aus der Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung, die die von einer definitiven Ausfuhr aus der Schweiz zu schützen sind, zu erfassen sind. Es werden 100 Werke aus der BKS und 100 Werke aus der Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung für eine Aufnahme in die Liste der geschützten Kultur- und Kunstwerke, die sich im Eigentum der Eidgenossenschaft befinden, ausgewählt. Dabei wird es sich um die wertvollsten Kulturgüter handeln, bzw. um Kulturgüter, denen für die Entwicklung von Kultur und Kunst in der Schweiz eine besondere Bedeutung zukommt.	Die Empfehlung ist nicht vollumfänglich umgesetzt. Die für das Inventar notwendige rechtliche Grundlage wurde zwischenzeitlich erlassen (Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes vom 4. Mai 2014, SR 444.12.). Die Inventarisierung der einzelnen Werke ist noch ausstehend.
11379.010	1	3.5.5.1 Nr. 10	Die EFK empfiehlt dem BAK/der BKS im Falle nicht mehr auffindbarer Leihgaben eine schriftliche Bestätigung – unterschrieben vom Amtsdirektor und vom Inventurführer – zu verlangen, dass das Objekt trotz gründlicher Suche seit über 10 Jahren nicht mehr auffindbar ist.	Die BKS nimmt die Idee der EFK auf und wird sie umsetzen.	Im Bereich der Leihgaben besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Die Bereinigungsarbeiten sind zwar im Gange. Die Bestätigungen der Amtsdirektoren, dass Bilder trotz gründlicher Suche nicht mehr auffindbar sind, liegen noch nicht vollumfänglich vor (gilt auch für die Bestätigung der Ausleihungen an die Museen, d.h. für die Aktualisierung der Vereinbarungen/Verträge mit diesen Museen).
					Die Empfehlung 10 gilt als teilweise umgesetzt .

Empf.-ID	Prio	Empf.-Nr.	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Bemerkungen zur Nachrevision 2015
11379.011	3	3.5.5.2 Nr. 11	Die EFK empfiehlt dem BAK/der BKS zu prüfen, ob das Art and Loss Register zur Objektsuche und -registrierung fallweise eingesetzt werden kann.	Kann nur fallweise eingesetzt werden. Zum einen steht das dafür notwendige Bildmaterial (BKS und Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung) noch nicht zur Verfügung. Dieses müsste erst hergestellt werden, was sich nicht leicht machen lässt, da sich ein guter Teil der Kunstwerke aus der BKS in Schweizer Vertretungen im Ausland befindet. Zudem geht es beim Art and Loss Register um die Suche nach Kunstwerken, die gestohlen worden sind. Ein Verlust von Kunstwerken aus der BKS sind in der Regel nicht auf Diebstahl zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass ohne Wissen der BKS ihre Deponierungsorte verändert worden sind. Dies führt dazu, dass die Kunstwerke in der Bundesverwaltung im In- und Ausland nicht mehr zu finden sind. Im Kunsthandel tauchen sie in der Regel nicht auf, also dort, wo ihre Provenienz via das Art and Loss Register in Erfahrung gebracht werden könnte.	Aus der Stellungnahme der Verwaltungseinheit (BAK) im Rahmen der Revision lässt sich schliessen, dass ein Eintrag in das Register «Art and Loss» nur in seltenen Einzelfällen Sinn macht (=Eintrag von vermissten Kunstobjekten). Dieses Register ist für die Bundeskunstsammlungen nicht von zentraler Bedeutung (allfällige Ausnahme: Abklärungen im Zusammenhang mit Ankäufen). Die Empfehlung 11 kann als erfüllt abgeschrieben werden.
11379.012	1	3.5.6 Nr. 12	Die EFK empfiehlt dem BAK/der BKS im Zusammenhang mit der Kunstdatenbank Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> Den Change-Management-Prozess dokumentieren. Beim Change-Management-Prozess das 4-Augenprinzip einhalten. Jeden Changeantrag vor der Auftragsvergabe an den IT-Spezialisten prüfen, ob er nötig ist und durch den Vorgesetzten unterzeichnen lassen. 	Es ist unbestritten, dass ein Klumpenrisiko besteht, da lediglich zwei Personen – die in der BKS verantwortliche Person und der externe IT-Spezialist – die Kunstdatenbank genau kennen. Zudem stellt die Entwicklungsplattform 4D der Kunstdatenbank ein Auslaufmodell dar, das der Informatikstrategie des Bundes zuwider läuft und vom BIT bloss noch geduldet wird. Die BKS wird zusammen mit dem Informatikdienst des BAK Lösungen erarbeiten und eine Systemdokumentation anlegen.	Die Abhängigkeit vom Lieferanten, ██████████ (Applikation «4D»), ist noch immer gegeben und es wird in der nächsten Zeit auch so bleiben. Ansonsten müsste, sofern überhaupt möglich, unmittelbar eine neue gängige (d.h. «weit verbreitete») Applikation für die Inventarführung beschafft werden. Der Kauf eines allenfalls neuen Inventar-Programms wurde im BAK bereits andiskutiert und eine Ablösung würde in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Landesmuseum erfolgen. Vorgängig wäre aber noch ein Change-Management-Prozess für den IT-Bereich einzurichten / zu definieren. Dabei sind namentlich auch die Prozessschritte «Kompetenzen», «Verantwortungen» und «Kompetenzen» schriftlich aufzuzeichnen. Die Empfehlung 12 (Change-Management-Prozess im Bereich IT) gilt als nicht umgesetzt.
11379.013	1	3.6.3 Nr. 13	Die EFK empfiehlt dem BAK/der BKS, jeweils über einen Zeitraum von fünf Jahren (wiederkehrend) von allen Leihnehmern ein unterschriebenes Inventar und Zustandsprotokoll der ausgeliehenen Objekte zu verlangen.	Trotz den knappen personellen Ressourcen wird die BKS die Empfehlung umsetzen.	Die Empfehlung ist nicht vollumfänglich umgesetzt.
11379.014	2	3.6.4 Nr. 14	Die EFK empfiehlt der BKS / dem BAK im Schadenfall das vertraglich vereinbarte Regressrecht auf die Leihnehmer wahrzunehmen.	Die BKS nimmt die Empfehlung der EFK auf und wird diese umsetzen. Allerdings ist die BKS darauf angewiesen, dass sie dabei auf die Autorität der EFK zurückgreifen kann. Auf sich allein gestellt, wird sie den gewünschten Regress auf die Leihnehmer in der Bundesverwaltung, die unsachgemäss und verantwortungslos mit Leihgaben umgegangen sind, wohl kaum je durchsetzen können.	Bei Ausleihungen an Schweizer Museen liegt die Verantwortung für die «Sicherheit» der Werke (inkl. Schutz der Werke vor Wasserfeuchtigkeit etc.) bei den Leihnehmern. In aller Regel beteiligt sich der Bund nicht an den Kosten für allfällige Restaurationen und bei einem Verlust ist Regress auf das Museum zu nehmen. Das Vorgehen bei Verlust oder Beschädigung bei Ausleihen Inland/Ausland wurde in Vereinbarungen mit den wichtigsten «Partnern» (EDA, EFD) festgeschrieben. Die Empfehlung 14 kann als erledigt abgeschrieben werden.
11379.015	2	3.6.5 Nr. 15	Die EFK empfiehlt der BKS im Schadenfall Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> Schadendossiers im gleichen Jahr mit der EFV abschliessend abwickeln, wie die Restaurationsarbeiten ausgeführt werden. Die Versicherungsleistungen gemäss Handbuch HH+RF Kapitel 6.9 „verschiedener Ertrag“ zu verbuchen. 	Die BKS nimmt die Empfehlung der EFK auf und wird diese umsetzen.	Diese Thema ist mit der vorstehenden Empfehlung 14 (Regress) eng verknüpft. Notwendige Restaurationsarbeiten sind unmittelbar in Angriff zu nehmen, damit weitere Schäden vermieden werden können. Ein Regress kann demgegenüber, je nach Fall, längere Zeit in Anspruch nehmen (Führen von Prozessen). Dem Ziel, beide «Elemente» im gleichen Jahr abzuschliessen, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Eine verbindliche Empfehlung ist hier aber mit Blick auf die «unterschiedlich langen» Prozesse (bis zum Abschluss Schadensdossier) nicht zwingend zielführend. Die Empfehlung 15 kann als erledigt abgeschrieben werden.

Empf.-ID	Prio	Empf.-Nr.	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Bemerkungen zur Nachrevison 2015
11379.016	1	4.2.2 Nr. 16	Le système de contrôle interne (SCI) concernant les activités d'octroi et de suivi des conventions de prestations doit être amélioré, notamment au travers de la description formelle de procédures.	ok	Die Empfehlung ist nicht umgesetzt.
11379.017	1	4.3.1 Nr. 17	L'OFC doit prendre rapidement les mesures nécessaires à la mise en place du Comité mixte prévu par l'Accord du Programme MEDIA.	ok	Die Schweiz nimmt gegenwärtig nicht am europäischen Förderungsprogramm MEDIA teil. In der Kulturbotschaft wurden diesbezüglich «Ersatzmassnahmen» vorgesehen. Da der Bereich der «Filmförderung» nicht expliziter Bestandteil des Prüfauftrages ist, wurden hier keine vertieften Prüfungen vorgenommen. Die Empfehlung 17 bezüglich dem EU-Programm MEDIA (PA 11379) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden. Grundsätzliches zum Subventionswesen ist unter dem Programm 'MEDIA' nicht weiter zu vertiefen. Diese Problematik wird bei einer nächsten Prüfung im Bereich der Filmförderung allenfalls wieder aufzugreifen sein (zeitliche Abgrenzungen, Einhaltung des Subventionsgesetzes).
11379.018	2	4.3.2 Nr. 18	L'OFC doit être attentif à ne pas effectuer les versements des contributions au Programme MEDIA en avance.	ok	Siehe Ausführungen zur Empfehlung 17. Die Empfehlung 18 kann im Zusammenhang mit dem PA 11379 abgeschrieben werden.
11379.019	1	4.5.1 Nr. 19	Le CDF appuie la démarche prévue par l'OFC dans le but de renforcer le suivi financier des subventions versées pour les projets soutenus (mise en place d'une base de données et création de postes pour une durée de 3 ans). Il recommande à cette occasion de formaliser la procédure de contrôle, par exemple par une check-list. L'OFC devra toutefois s'assurer que les mesures prises seront suivies dans le temps compte tenu de la durée limitée de l'engagement du personnel dévolu à la mise en place du suivi financier.	ok	Siehe Ausführungen zur Empfehlung 17. Die Empfehlung 19 kann im Zusammenhang mit dem PA 11379 abgeschrieben werden.
11379.020	2	4.5.2 Nr. 20	Le CDF demande à l'OFC de respecter le principe de délimitation périodique pour les versements de subventions effectués aux entités conventionnées.	ok	Siehe Ausführungen zur Empfehlung 17. Die Empfehlung 20 kann im Zusammenhang mit dem PA 11379 abgeschrieben werden.
			Noch nicht oder nur teilweise umgesetzte Empfehlungen.		
			Die Empfehlung kann im Empfehlungscontrolling abgeschrieben werden.		
			Die Empfehlung ist für die Organisationseinheit Bundeskunstsammlungen nicht relevant		